

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-1088
erstellt am: 29.07.2008

Abteilung: Schulabteilung
Verfasser/in: Claudia Blume, Gudrun Englert
Aktenzeichen: L-2/1, L-4/1

Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten; Aufhebung der Satzung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.08.2008	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	24.09.2008	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	26.09.2008	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	29.09.2008	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss/der Ausschuss für Schule und Soziales/der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die vom Kreistag am 10. Juli 2006 verabschiedete Satzung für die Erhebung von Eltern- und Schülerbeiträgen zur Schülerbeförderung für Schüler aus dem Kreis Bergstraße wird rückwirkend zum 1. Juni 2008 aufgehoben.

Die Konnexitätskommission wird gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 07.11.2002 (GVBl I S. 654) angerufen mit dem Ziel, den dem Kreis durch die Gesetzesänderung des Hessischen Landtags in § 161 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz (Wegfall der Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung eines Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten) entstandenen Mehraufwand i. H. v. 585.000,00 € für das Jahr 2008 und i. H. v. zur Zeit 83.500,00 € monatlich für die Folgejahre auszugleichen."

Erläuterung:

Der Kreistag hat unter Berücksichtigung der aufsichtbehördlichen Auflage, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, mit Beschluss vom 11. Juli 2006 (Vorlage 16-0146) von der im Hessischen Schulgesetz eröffneten Option der Erhebung eines angemessenen Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten Gebrauch gemacht und mit Wirkung vom 1.2.2007 die Satzung zur Erhebung von Eltern- und Schülerbeiträgen zur Schülerbeförderung für Schüler aus dem Kreis Bergstraße beschlossen.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2008 hat der Hessische Landtag ein Änderungsgesetz zum Hessischen Schulgesetz verabschiedet, welches die Streichung der Rechtsgrundlage

für die Erhebung des Eigenanteils (Abs. 10 des § 161 Hessisches Schulgesetz) beinhaltet. Das Änderungsgesetz ist seit dem 19. Juni 2008 in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist die Rechtsgrundlage für die vom Kreistag verabschiedete Satzung zur Erhebung eines Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten entfallen mit der Folge, dass die Satzung zum selben Zeitpunkt unwirksam geworden ist und kein Eigenanteil mehr seitens des Kreises an den Schülerbeförderungskosten erhoben werden kann. Die Verwaltung hat deshalb bereits mit Wirkung zum 1. Juni 2008 die Eigenbeteiligung der Eltern beendet.

Aufgrund des Wegfalls der Eigenbeteiligung werden dem Kreis Bergstraße monatlich rund 83.500 Euro Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen. Für das Jahr 2008 bedeutet dies einen zusätzlichen Aufwand von insgesamt rund 585.000 Euro für die Zeit von Juni bis Dezember. Da diese Mehraufwendungen nicht über die im Haushalt 2008 zur Verfügung stehenden Mittel abgedeckt werden können, hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 23. Juni 2008 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 585.000 Euro für das Haushaltsjahr 2008 bewilligt mit der Maßgabe, dass die Mittel im Nachtrag zum Haushaltsplan 2008 veranschlagt werden.

Das mit Verfassungsergänzungsgesetz vom 18.10.2002 in Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip bestimmt: „Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolge zu treffen. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinde oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Damit wurde in Hessen in Übereinstimmung mit den inzwischen in allen Flächenländern ergangenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ein „dualistisches Modell“ institutionalisiert. Bei Veränderungen des Aufgabenbestandes der Kommune hat das Land die Verpflichtung, einen gesonderten Mehrbelastungsausgleich vorzunehmen. Dieses Konnexitätsprinzip ist in Hessen strikt und nicht relativ ausgeprägt, weil es zwingend eine Kostenregelung und einen Mehrbelastungsausgleich verlangt und diese Pflicht gegenüber der allgemeinen Finanzausstattungspflicht *lex specialis*, also vorrangig ist (vgl. VG Gießen in Hessische Städte- und Gemeindezeitung, 2008, S. 233).

Das Verfahren ist im Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 07.11.2002 (GVBl. S. 654) geregelt. § 1 dieses Gesetzes bestimmt, dass eine Kommission (die Konnexitätskommission) diese Mehrbelastung (deren Umfang auf der Grundlage vom Finanzministerium aufbereiteter Daten präzisiert werden muss) vor Beginn der Haushaltsberatung dem Landtag oder der Landesregierung in einem Bericht vorlegen muss. Das Ausgleichsverfahren soll sodann grundsätzlich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vollzogen werden. Ein direkter Anspruch auf Ausgleich steht den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbänden in Hessen nicht zu.

In § 161 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz (i. d. F. vom 27.06.2005) wurden die Träger der Schülerbeförderung ermächtigt, durch Satzung die Erhebung eines von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler selbst zu tragenden angemessenen Eigenanteils zu bestimmen.

Von dieser Möglichkeit hat der Kreis Bergstraße erstmals im zweiten Schulhalbjahr 2005/2006 Gebrauch gemacht und in der o. e. Satzung geregelt, dass ein angemessener Eigenanteil erhoben wird. Durch die vom Kreistag beschlossene Satzung konnte eine Erhöhung des Defizits von etwa 900.000,-- Euro vermieden werden. Für die Entlastung des Kreishaushalts war jedoch nicht die in § 161 Abs. 10 HSchG verankerte Option zur Erhebung eines Eigenanteils, sondern der Beschluss des Kreistags zur Nutzung dieser Option und das daraus resultierende Inkrafttreten der Satzung ursächlich.

Mit Wegfall des § 161 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz durch das am 03.06.2008 vom Hessischen Landtag beschlossene Änderungsgesetz zum Hessischen Schulgesetz wird der Kreishaushalt nunmehr in dieser Höhe zusätzlich belastet. Der kommunalen Satzung wird die Ermächtigungsgrundlage entzogen mit der Folge, dass diese ab Inkrafttreten des Gesetzes (19.06.2008) nicht mehr angewendet werden konnte. Mitten im Schuljahr musste mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die eingeführte Erhebung des Eigenanteils wieder rückgängig gemacht werden. Im laufenden Haushaltsjahr 2008 fehlen dem Kreis nunmehr 585.000,00 €. Im Folgejahr werden monatlich rund 83.500,00 € Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen.

Damit wurde eine dem Landkreis übertragene Aufgabe hinsichtlich der Finanzierung verändert und führt zukünftig zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit. Die dem Kreis in § 161 Abs. 10 HSchG eröffnete Möglichkeit, einen Eigenanteil in angemessener Höhe bei den Schülerbeförderungskosten zu erheben, wurde genommen. Es ist daher nach der LV und dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die zukünftig entstehende Mehrbelastung ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Die Regelung des Landesgesetzgebers (Wegfall der Ermächtigungsgrundlage) hat zwar grundsätzlich nicht die Aufgabe der Schülerbeförderung für den Schulträger geändert. Geändert hat sich allerdings die wesentliche Aufgabe der Finanzierung.

Da die Schülerbeförderungskosten über die von den Kommunen erhobene Schulumlage finanziert werden, trifft die Mehrbelastung alle Kommunen. Es ist hier Sorge dafür zu tragen, dass im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs dieser Einnahmeausfall und das Streichen der Gestaltungsspielräume bei der Finanzierung der Schülerbeförderungskosten zukünftig beim Finanzausgleich berücksichtigt wird.

Anzurufen ist die Konnexitätskommission deren Geschäftsführung beim Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes liegt. Gem. § 3 des gen. Gesetzes ist es auch möglich, dass der Kreis sich mit seinem Anliegen an die in der Kommission vertretenen kommunalen Spitzenverbänden wendet und diese dann die Kommission einschaltet.

Nach Auskunft der Finanzabteilung ist nicht beabsichtigt, den zusätzlichen Aufwand im Haushaltsjahr 2008 über eine Erhöhung der Schulumlage und Erlass einer Nachtragsatzung wegen Änderung des Schulumlagehebesatzes geltend zu machen. Allerdings werden die Änderungen und die Erhöhung bei den Ausgaben der Schülerbeförderungskosten dann ab dem Haushaltsjahr 2009 zu Buche schlagen.

Um einen Ausgleich auch im Interesse der Kommunen herbeizuführen, ist es daher notwendig, die Konnexitätskommission anzurufen.